

Herrn
Mag. Michael Schmöltzer
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von	Unser Zeichen	DW	Datum
	LI/DÜ	39	25.04.2012

Stellungnahme des FGW zum Entwurf einer Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) vom 22. März 2012

Sehr geehrter Herr Mag. Schmöltzer!

I. Allgemeines

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 9. März 2012 zum Konsultationsentwurf der MMO-VO möchten wir eingangs unser Anliegen wiederholen, dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) eine eingehende Diskussion zwischen ECA und den Verteilernetzbetreibern geführt wird.

Wir danken daher für den Gesprächstermin am 26. April und die gewährte Fristverlängerung für unsere Anmerkungen zum Entwurf der AB VN 2012.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Musterfassung der AB VN nicht einem Begutachtungsverfahren wie Gesetze und Verordnungen unterliegen können, sondern wie in den bisherigen Marktregelprozess gemeinsam mit der Gasbranche abzustimmen sind. Dies insb. auch im Hinblick darauf, dass es sich bei der Musterfassung AB VN lediglich um einen Leitfaden zur Erstellung von unternehmensindividuellen Bedingungen handelt und deren Einreichung den Verteilernetzbetreibern obliegt.

Wir hätten es daher als sinnvoll erachtet, wenn die Musterfassung der AB VN Gas nicht zeitgleich mit der Marktmodell-VO und der Gasnetzdienstleistungsqualitäts-VO in eine „Begutachtung“ gegangen wäre, da mangels Vorliegen der im Entwurf der AB VN Gas zitierten Verordnungen eine Gesamtbeurteilung des Inhaltes der Musterfassung inhaltliche nicht möglich ist. Erst mit Veröffentlichung der rechtlichen Grundlagen sind die endgültigen Auswirkungen auf die AB VN feststellbar.

Eine abschließende inhaltliche Stellungnahme zur vorliegenden Musterfassung AB VN ist daher zurzeit nicht möglich. Dies gilt etwa für Punkt III Ziffer 3, 4 und 6, Punkt IV Ziffer 3 und 8 - 11, Punkt IX, Punkt X Ziffer 5 - 8, Punkt XII Ziffer 4 und 6 und Punkt XVII Ziffer 4,

die Inhalte des Entwurfes zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung direkt übernehmen. Es ist nicht abschätzbar, welche Änderungen der VO in der Begutachtung erfolgen. Unklar erscheint auch, warum seitens ECA ein zum Teil weitgehendes Abgehen von der bisherigen Musterfassung (unter Entfall wesentlicher, bereits genehmigter Bestimmungen) angedacht ist sowie Regelungen geschaffen werden, die über die ohnehin bereits sehr strengen Inhalte des GWG 2011 hinausgehen. Da der vorliegende Entwurf u.a. in mehrfacher Hinsicht energierechtlichen sowie zivilrechtlichen Vorschriften nicht entspricht, erachten wir die Musterfassung in der vorliegenden Form für nicht einreichfähig.

Im Strombereich wird der Prozess zur Gestaltung der Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber seitens E-Control Austria gänzlich anders geführt. Eine Abstimmung mit den AB VNB Strom ist sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht wünschenswert und notwendig.

Unklar ist, ob mit „Netzzugang“ im Entwurf der Musterfassung jener iSd GWG gemeint ist oder durchgängig die autonome Definition gemäß Punkt I 1. Daher ist generell der gesetzeskonforme Begriff zu verwenden.

Soweit es gesetzlich möglich ist, sollte in den AB VN auf Arbeitstage anstelle von Kalendertagen bzw. Wochen abgestellt werden.

Das Thema Smart Metering in den Verteilernetzbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verankern, ist verfrüht, da derzeit die gesetzlichen Grundlagen überarbeitet werden und neue gesetzliche Rahmenbedingungen die Folge sind.

Kosten, die aufgrund der Aufnahme der Musterfassung in die unternehmensindividuellen Bedingungen den Netzbetreiber zusätzlich belasten, sind zeitnah im Rahmen der Festlegung der Kostenbasis adäquat zu berücksichtigen.

II. Zum Entwurf der Musterfassung AB VN

Nachfolgend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einzelne ausgewählte Fragen bzw. Problemstellungen zu einigen Punkten des vorliegenden Entwurfes aufgeworfen bzw. Formulierungsvorschläge unterbreitet, bei denen schon jetzt erkennbar ist, dass die Regelungen unvollständig sind.

Zu Punkt I. Gegenstand

In den Begriffsbestimmungen des GWG 2011 wird ausdrücklich zwischen „Netzzugang“ (die Nutzung des Netzes) und „Netzzutritt (die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses ...) unterschieden. Die Miteinbeziehung des Netzzutritts unter den Begriff Netzzugang würde § 7 Abs 1 Z 46 GWG 2011 widersprechen. Vielmehr ist, wie sich u.a. aus § 27 Abs 1 GWG 2011 ergibt, ein bestehender Anschluss an das Netz (Netzzutritt) eine Voraussetzung für die Gewährung des Netzzugangs im Verteilernetz. Systematisch wäre daher der Netzzutritt und

die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen (besondere Bestimmungen für den Hausanschluss, etc.) vor dem Netzzugang zu regeln:

„(1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) regeln das den Netzzutritt sowie den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzutritts- sowie des Netzzugangsvertrages.

Der Netzzugang umfasst

*a) ~~den Netzzutritt (erstmaliger Anschluss oder Kapazitätsänderung); und~~
b) die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung von Erdgas in das Netz, Entnahme von Erdgas aus dem Netz).*

Der Netzzutritt umfasst die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses (samt besondere Vorschriften für den Hausanschluss, etc.).“

Zu Punkt III. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

Zu 2:

Textvorschlag:

„(2) Der Netzbetreiber hat Netzzugangsberechtigte oder deren Bevollmächtigte vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzbenutzer ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzbenutzern transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. ~~Die im Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden sind einzuhalten.~~ Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzzugangsberechtigten auf Verlangen auszufolgen.“

In der Regel erfolgt beim Antrag auf Netzzugang kein direkter Kontakt zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Netzzugangsberechtigten, sondern wird für den Netzzugangsberechtigten dessen bevollmächtigter Versorger tätig. Daher erscheint es zweckmäßig die Wortfolge „oder deren Bevollmächtigte“ ausdrücklich aufzunehmen (die im Übrigen jener Wortfolge entspricht, die sich u.a. in Punkt IV. (1) des gegenständlichen Entwurfes findet).

Der in Ziffer 2 angeführte Satz „*Die im Anhang 1 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Maßnahmen... sind einzuhalten*“ sollte gestrichen werden, da die EU-Richtlinie im GWG abgebildet ist und auch die weiteren Bestimmungen im GWG vorhanden sind. Durch solche Sätze (die sich im vorliegenden Entwurf mehrfach finden) wird der Inhalt der AB VN unnötig aufgebläht und dadurch leidet die Transparenz bzw. Lesbarkeit für den Kunden.

Weiters ist zu beachten, dass Rechtsvorschriften nicht im Wege der AGB zusätzlich zu deren allgemeiner Geltung zivilrechtlich vereinbart werden sollen; v.a. wenn allgemein auf Vorschriften oder deren Anhänge verwiesen wird und somit das Risiko besteht, dass auch sachfremde Inhalte (die nicht das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Netzbenuer betreffen) Vertragsbestandteil werden. Dies könnte zu ungewollten Folgen in der Rechtsdurchsetzung führen.

Enthalten Rechtsvorschriften eine abschließende Regelung, bedarf es keiner vertraglichen Vereinbarung mehr und gehören diese daher nicht durch Verweis in den AB VN vertraglich vereinbart.

Wo Rechtsvorschriften hingegen die Pflichten der Vertragsparteien nicht abschließend regeln, sollte deren Inhalt im Wege der AGB konkretisiert und vertraglich vereinbart werden.

Wir schlagen daher aus Transparenzgründen und zur Unterstützung der Kunden vor, dass statt Verweisen auf die MMO-VO der Inhalt des Netzzugangs- und Netzzutrittsvertrages - als wesentlicher Vertragsbestandteil - direkt in den AB VN oder in einem Anhang dazu aufgenommen werden (Anlage 1 der MMO-VO 2012 sieht nur Mindestinhalte vor, die der Antrag „jedenfalls“ zu enthalten hat). Allenfalls könnte dies auch erst bei der Einreichung der AB VN durch die Netzbetreiber erfolgen.

Der bisherige Punkt III der Musterfassung AB VN (Netzzutritt) muss auch im neuen Entwurf als Punkt III erhalten bleiben. Die Umreihung des Netzzutritts nach dem Netzzugang ist nicht logisch und der daraus resultierende Aufwand in Bezug auf Verweise im gesamten Dokument ist erheblich.

Der Entwurf der AB VN ist primär auf den Netzzugang von Netzbenuern im Sinne von Endverbrauchern ausgelegt. Speicher und Produktion im Verteilernetz sind jedoch ebenfalls Netzbenuer im Sinne des GWG 2011, für die Sonderregelungen (insbesondere Kapazitätsvergabe und Kapazitätsänderung) gelten, die nicht im Entwurf der AB VN abgebildet sind. Daher sollten Sonderregelungen für Speicherunternehmen und Produzenten in die AB VN aufgenommen werden (gleiches gilt für den Netzzutritt).

Allenfalls müssten die davon betroffenen Netzbetreiber in ihren individuellen AB VN derartige Regelungen aufnehmen.

Zu Punkt IV. Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)

Auch hier gilt der Hinweis, dass die im Entwurf beschriebenen Regelungen sich auf den Netzzutritt von Endverbrauchern beschränken und Besonderheiten des Netzzutritts für Speicherunternehmen und Produzenten (Vorlaufzeiten, Einbindung des Verteilergebietsmanagers etc.) zu ergänzen sind.

Es sollte auch eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach durch den Netzbenuer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Verteilernetzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes geschuldet

werden (d.h. auch bei einer vollständigen/teilweisen Nicht-Inanspruchnahme des Netzes).

Grundsätzlich ist in diesem Kapitel auch der Zusammenhang bzw. die Abgrenzung zwischen der Änderung der technischen Anschlusskapazität (im Rahmen des Netzzutritts) und der Kapazitätsänderung (im Rahmen des Netzzugangs) zu klären. Damit ist eine Interpretation der vertraglichen Rechte aus der im Netzzutrittsvertrag geregelten Anschlussleistung und der gegebenenfalls abweichenden Netzzugangskapazität transparent darzustellen.

Dementsprechend sollten aus unserer Sicht in diesem Punkt die Vertragspflichten bei einer Kapazitätsänderung gegenüber dem Verteilernetzbetreiber ergänzt werden - dies sind insbesondere Antragstellung, Regelung zu Vorlaufzeit, Zustimmungs-/Ablehnungsgründe für Verteilernetzbetreiber, Anpassung Kapazitätsentgelt, etc.

Zu Z 2:

Unklar ist, von wem die in Ziffer 2 angeführten Schritte zu setzen sind. Darüber hinaus ist fraglich, weshalb für den Netzzutritt auch ein Netzzugangsantrag erforderlich sein soll. Die Montage der Messeinrichtung ist Gegenstand des Netzzugangs und setzt insb. auch das Vorhandensein eines Liefervertrages voraus. Ziffer 2 ist aus unserer Sicht entbehrlich und sollte daher entfallen.

Zu Z 3 und 4:

Die in Ziffer 3 und 4 angeführte Montage des Gaszählers ist unabhängig vom Netzzutritt zu sehen. Insbesondere sind die vorgegebenen Zeiträume, die zwischen Netzzutrittsantrag und Zählermontage veranschlagt werden sollen, kontraproduktiv. Die Zählermontage ist abhängig vom Antrag auf Netzzugang. Die Ziffern 3 und 4 sind aus unserer Sicht (als bloße Informationen) entbehrlich und sollten daher entfallen.

Zu Z 5:

Unklar erscheint die Regelung der Ziffer 5, welche die Erhöhung oder Verminderung von Kapazitäten betrifft. Betrachtet man das GWG und die MMO-VO 2012, so gehören Anträge auf Kapazitätserweiterungen zum Netzzugang, die Änderung des Netzanschlusses hingegen zum Netzzutritt. Die Formulierung der Ziffer 6 erfasst die Kapazitätserweiterung, die in den derzeitigen ABVN im Rahmen des (Verweigerung des) Netzzugangs geregelt ist (zumal im Entwurf selbst in der Klammer auf „Änderung des Netzzugangsvertrages“ hingewiesen wird). Nur soweit eine Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität betroffen ist (siehe § 7 Abs 1 Z 49 GWG), könnte eine Regelung im Punkt IV erfolgen.

Dessen unbeschadet ist anzumerken: Dass der Netzbenutzer auch „seinen Versorger“ über Kapazitätsverminderungen und -erhöhungen zu informieren hat, hat nichts mit dem Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer zu tun, sondern betrifft ein anderes Vertragsverhältnis, das hier nicht geregelt werden kann. (Die Formulierung könnte

maximal nur eine Information für den Netzbenutzer darstellen; weiters ist zu beachten, dass ein Netzanschluss auch ohne Liefervertrag vorgenommen werden kann):

„(5) Im Falle einer Verminderung oder Erhöhung von Kapazitäten hat der Netzbenutzer ~~sowohl seinen Versorger als auch~~ den Netzbetreiber darüber zu informieren, dass er über seine derzeitige Anlage in Zukunft höhere oder geringere Kapazitäten (Änderung des Netzzugangsvertrages) nutzen wird.“

Aus Sicht des FGW fehlt im Entwurf jedenfalls der bisher in den AGB enthaltene Absatz, welcher dem Netzbetreiber eine technisch/wirtschaftliche Beurteilung zuordnet, da nicht jeder Kunde angeschlossen werden muss, aber bereits mit Antragstellung auf Netzzutritt die Allgemeinen Bedingungen akzeptiert werden und somit zur Anwendung kommen. Das GWG 2011 sieht in § 28 Abs 2 Z 4 vor, dass die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, zu enthalten haben. Daher bedarf es einer näheren Determinierung in den AB VN (siehe bisherige Musterfassung AB VN 2009, Punkt III Abs 2):

„(2) Der Verteilernetzbetreiber schließt die Anlage des Netzzutrittswerbers am technisch geeigneten Verteilernetzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzzutrittswerbers an sein Verteilernetz an. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, wie die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick auf die Verteilung der Netzkosten auf alle Netzbenutzer sowie die berechtigten Interessen des Netzzutrittswerbers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an den Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Verteilernetzes zu beachten. Dabei sind Netzbenutzer mit gleicher Charakteristik der Transportdienstleistungen nicht diskriminierend zu behandeln. Der Verteilernetzbetreiber darf den Netzzutritt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verweigern.“

Weiters fehlt die Verpflichtung des Netzbenutzers, die Aufwendungen des Netzbetreibers sowie allenfalls vom Netzbetreiber verlangte Sicherheitsleistungen zu bezahlen. Auch dieser Punkt wurde aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen aus der bisherigen Musterfassung AB VN 2009 (Punkt III Abs 4) gestrichen:

„(4) Nach erfolgter Herstellung seines Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität des Netzbenutzers, hat der Netzbenutzer die Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers, die damit unmittelbar verbunden sind, dem Verteilernetzbetreiber durch Bezahlung des Netzzutrittsentgelts abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers zu berechnen. Bei Netzanschlüssen kann gemäß § ... GWG¹ eine Pauschalierung auf Basis der gesamten Aufwendungen des Verteilernetzbetreibers für die Herstellung von vergleichbaren Anschlüssen gemäß dem Preisblatt des Verteilernetzbetreibers für pauschalierte Leistungen erfolgen. [...]“

¹ Die Pauschalierung ist an den nunmehrigen § 75 Abs 1 GWG 2011 anzupassen.

Begründete und berechtigte Abweichungen gegenüber dem definierten Leistungsumfang sind aufwandsorientiert zu verrechnen. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt ... [nunmehr: XXIII] verlangen."

Ebenso fehlen Regelungen über Dienstbarkeiten. Die diesbezüglichen Regelungen der Musterfassung AB VN 2009 (Kap III Abs 13-16) sind ohne ersichtlichen Grund kommentarlos entfallen und in die neue Musterfassung wieder aufzunehmen.

Die Streichungen und deren Notwendigkeit dieser Punkte können nicht nachvollzogen werden. Soweit es um zivilrechtliche Regelungen geht, haben diese jedenfalls in den Allgemeinen Bedingungen enthalten zu sein. Sollten derartige Regelungen von der Regulierungsbehörde nicht in der Musterfassung aufgenommen werden, müssten dies die Netzbetreiber im Rahmen der Einreichung ihrer AB VN vornehmen.

Die Textierung des Kapitel IV ist an die endgültige Fassung der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung anzupassen (§ 3 Abs 1 - 4). Das betrifft insb die Ziffern 3 sowie 8 bis 11 (insb steht Ziffer 3 in Widerspruch mit § 3 Abs 4 dieses Verordnungsentwurfes: *„... eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts schriftlich zu vereinbaren.“*).

Zu Punkt V. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss:

Zu Z 1:

Die Ziffer 1 könnte zu Missverständnissen in der Hinsicht führen, dass alle Hausanschlüsse, wenn es dazu keine landesspezifische Bestimmung gibt, an der Grundstücksgrenze enden. Wir ersuchen daher um Klarstellung.

Zu Z 5:

In der Ziffer 5 sollte der 1. Satz wie folgt ergänzt werden, da sonst ein Weiterbetrieb von Anlagen (nach Auflösung des Netzzugangsvertrages), die über ein fremdes Grundstück versorgt werden, nicht mehr gewährleistet ist:

„(5) Der Netzbenutzer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung ...“.

Zu Punkt VII. Gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

Zu Z 3:

Die Verantwortlichkeit für diese gastechische Anlage obliegt dem Netzbenutzer als Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte Person und nicht dem Netzbetreiber. Daher schlagen wir nachfolgende Ergänzung vor:

„(3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch den Netzbetreiber und setzt den Nachweis durch den Netzbenutzer (z.B. positiver Abnahmebefund entsprechend den gesetzlichen Vorschriften) voraus, dass [...]“

Zu Z 5:

Wir ersuchen um Klarstellungen, wie Ziffer 5 im Zusammenhang mit bspw. sicherheitstechnischen Mängeln zu sehen ist. § 127 Abs 3 GWG 2011 ist unseres Erachtens teleologisch jedenfalls dahingehend zu reduzieren, dass das „qualifizierte Mahnverfahren“ bei sicherheitstechnischen Mängeln udgl. nicht zur Anwendung kommt.

Zu Punkt IX. Vorgangsweise bei Meldung technischer Gebrechen und Störfällen:

Zur Beurteilung dieses Punktes ist zuerst das endgültige Vorliegen der Gas-Dienstleistungsqualitätsverordnung abzuwarten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des FGW und der ÖVGW insb. zu § 7 Abs 2 und 3 sowie § 10 Abs 1 und 2 des Verordnungsentwurfes.

Zu Z 4:

Bei Ziffer 4, letzter Satz stellt sich die Frage wie eine rasche und effiziente Behebung von Störungen und Gebrechen nachgewiesen werden soll, da jeder Fall differenziert und individuell gesehen werden muss.

Die Behebung von Störungen und Gebrechen ist sowieso im Sinne jedes Netzbetreibers. Die Richtlinie G B140 der ÖVGW gibt dies vor und Richtlinien sind Stand der Technik und erübrigen einen Nachweis.

Der Satz *„Die rasche und effiziente Behebung von Störungen und Gebrechen ist vom Verteilernetzbetreiber auf Antrag des von der Störung oder dem Gebrechen unmittelbar betroffenen Netzbenutzers oder der Regulierungsbehörde nachzuweisen.“* ist daher zu streichen.

Zu Punkt X. Netzdienstleistungen

Zu Z 1:

Ziffer 1 letzter Satz steht im Widerspruch zu der in der GSNT-VO geregelt Verwendung des verordneten Verrechnungsbrennwertes und ist daher anzupassen. Zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte hat der Netzbetreiber den zur Ermittlung von Energiemengen jeweils verordneten Verrechnungsbrennwert heranzuziehen (siehe § 5 Abs 3 iVm § 2 Abs Z 6 GSNT-VO).

Zu Z 2:

Die Formulierung „kontinuierlich zu überwachen“ im letzten Satz gehört auf „zu überwachen“ geändert. Eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Fahrpläne des Netzbenutzers wurde eine Online-Messung bei allen Netzbenutzern, sowie aufwändige Überwachungs-EDV erforderlich machen.

Zu Z 5 bis 8:

Die Ziffern 5, 6, 7 und 8 sind ein weiteres gutes Beispiel dafür, dass zur Beurteilung zuerst das endgültige Vorliegen der Gasdienstleistungsqualitätsverordnung abzuwarten ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des FGW und der ÖVGW zu § 9 und § 10 Abs 3 bis 5 dieses Verordnungsentwurfes.

Zu Punkt XII. Messung:

Zu Z 1:

Die Information über den Verbrauch bei vierteljährlicher Zählerstandbekanntgabe durch den Netzbenutzer erfordert die Änderung und Anpassung von Geschäftsabläufen und die Anschaffung von Hard- und Software.

Zu den vom Netzbetreiber verlangten Ablesungen fehlt nachstehender Text der Musterfassung AB VN 2009 (XIV Abs 1, 2. Unterabsatz) im vorliegenden Entwurf und ist daher aufzunehmen:

„Besteht der Netzbenutzer, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen und demjenigen, welcher die Ablesung fordert, in Rechnung zu stellen, sofern diese Ablesung nicht bereits gemäß der GSNT-VO abgegolten wurde. Wird der Ablesewunsch von mehreren Marktteilnehmern gefordert, so ist die Ablesung demjenigen in Rechnung zu stellen, der den Wunsch als erster bekannt gegeben hat.“

Zu Z 6:

Ist die gravierende Abweichung von § 8 Abs 1 des Begutachtungsentwurfes der „Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung“ gewollt oder wurde irrtümlich eine Vorversion herangezogen?

Dieses Beispiel bestätigt wiederum unsere Ansicht, dass erst die Veröffentlichung der zugrunde liegenden Verordnung(en) abzuwarten und erst dann die Inhalte der AB VN anzupassen sind.

Zu Z 13:

Durch die MEG-Novelle 2010 wurde die akkreditierte Eichstelle durch die ermächtigte Eichstelle ersetzt. Für die Akkreditierung war das BMWFJ zuständig, für die Ermächtigung ist nun das BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) verantwortlich.

Unabhängig davon kann zwar die Eichstelle technisch den Zähler prüfen und beurteilen, sie darf jedoch nicht unter dem Namen der Eichstelle einen Prüfbescheid ausstellen. Es ist nicht möglich dies im Akkreditierungs- bzw. Ermächtigungsumfang zu beantragen.

Es wird daher folgende Umformulierung vorgeschlagen:

„(13) Der Netzbenutzer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch den Verteilernetzbetreiber verlangen oder bei Eichämtern ~~bzw. akkreditierten Stellen~~ beantragen. Stellt der Netzbenutzer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt ~~bzw. akkreditierten Stellen~~, so hat er den Verteilernetzbetreiber von der Antragstellung zu benachrichtigen. [...]“

Zu Z 16:

Statt der Formulierung im letzten Satz „Wird der Ablesewunsch von mehreren gefordert“ könnte man entweder schreiben „wird die Ablesung gefordert“ oder „wird der Ablesewunsch von ... geäußert (oder: kundgetan) ...“.

Zu Punkt XIII. Lastprofil

Zu XIII Lastprofil Ziffer 1 und XX Rechnungslegung Ziffer 4 wird auf folgendes hingewiesen:

In beiden Absätzen wird unterstellt, dass neben dem derzeitigen Lastprofilzähler auch das intelligente Messgerät ein Lastprofil aufzeichnet und das Clearing bei beiden Zählertypen über das Lastprofil erfolgt. Dies ist bisher in keinem Dokument geregelt. Es stellt sich grundsätzlich die Frage der Sinnhaftigkeit eines 1 h Lastprofiles bei Haushaltskunden. Daher sollten die AB VN diesbezüglich erst dann angepasst werden, wenn sämtliche Verordnungen bezüglich intelligenter Messgeräte erlassen sind.

Zu Punkt XIV. Wechsel des Versorgers oder Bilanzgruppe und Neuanmeldeprozess

Zu Z 1:

Eine allgemeine, noch dazu dynamische Verweisung auf die Bestimmungen der Verordnung gemäß § 123 GWG wird im Hinblick auf die zu Punkt III Ziffer 2 angeführten Bedenken (Verweis auf Rechtsvorschriften) abgelehnt. Der Begutachtungsentwurf zur Wechselverordnung Gas 2012 regelt - einschließlich des Anhangs - den Ablauf des Versorgerwechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung. Dabei geht es aber primär um prozessuale Verfahrensschritte für Netzbetreiber und Versorger über die Plattform der Verrechnungsstelle. Zu dieser hat der Netzbenutzer bzw Endverbraucher keinen Zugang, sondern nur sein bevollmächtigter Versorger (siehe z.B. Anhang Punkt 1: *„Die Einleitung des eigentlichen Wechsels hat durch den neuen Versorger drei Wochen vor ... beim Netzbetreiber zu erfolgen“*). Zudem gilt die Wechsel-VO ohnehin für den Netzbetreiber und braucht bzw. soll nicht zusätzlich zivilrechtlich mit dem Netzbenutzer vereinbart werden. Auch Hinweise auf Rechtsvorschriften bloß „zur Information“ haben in den AB VN nichts verloren. Sofern die Wechselverordnung tatsächlich vereinzelt Rechte und Pflichten im Verhältnis Netzbenutzers und Netzbetreiber vorsieht, sollen diese nur dann in den AB VN (und zwar direkt) aufgenommen werden, wenn es einer zivilrechtlichen Vereinbarung zur Konkretisierung der Rechtsvorschrift bedarf.

Dies betrifft etwa den bereits vorhandenen Regelungen zur Datenübermittlung (Punkt XVII. Datenschutz) oder die noch fehlende Regelung zur Kostentragung zu der vom Netzbenutzer oder neuen bzw. alten Versorger verlangten Ablesung des Zählerstandes (Anlage 1 zur Wechsel-VO 2012, Punkt 2.3; siehe dazu unsere Anmerkungen zu Punkt XII. Ziffer 1).

Gemäß den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zur Wechsel-VO 2012 (zu Punkt 3.1.2 Neuanmeldung) sind zivilrechtliche Folgen einer nicht zeitgerechter Bekanntgabe eines Energieliefervertrages in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu regeln. Gleiches gilt für das Erfordernis einer Fertigstellungsmeldung bei neu errichteten Anlagen (Erläuterungen zu Punkt 3.2).

Zu Punkt XX. Rechnungslegung

Zu Z 1:

Gemäß Ziffer 1, dritter Satz ist *„Nach erfolgter Ablesung am Ende ... binnen zwei Wochen eine Rechnung zu legen“*. Das kann nur erfolgen, wenn die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen, sonst kann dies binnen 2 Wochen nicht bewerkstelligt werden. Dieser Satz ist jedenfalls mit § 5 Abs 1 des Entwurfes einer Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung abzustimmen. Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass eine derartige Verkürzung der Rechnungslegungsfrist (von derzeit sechs Wochen) für einige Netzbetreiber bedeutet, dass

bei der Abrechnung regelmäßig die Bezahlung eines Teilzahlungsbetrages nicht berücksichtigt werden kann und daher beim Kunden eine hohe Nachverrechnungssumme anfällt. In der Folge müssten die Teilzahlungsbeträge entsprechend reduziert werden (großer administrativer Aufwand).

Daher sollte bei der Einreichung der AB VN durch die Netzbetreiber gegebenenfalls auch eine längere Frist für die Rechnungslegung zulässig sein.

Zu Z 3:

Satz 2: Die Höhe ist im GWG nicht festgelegt bzw ist nicht vorgegeben, diese auf der Netzrechnung anzugeben. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hier über die in § 126 GWG 2011 taxativ aufgezählten Inhalte hinausgehende Angaben eingeführt werden sollten. Wenn die Regulierungsbehörde eine Angabe dennoch für erforderlich erachtet, sollte jedenfalls das Wort „Höhe“ durch den Begriff „Höhenzone“ ersetzt werden, da dies die Verrechnungsbasis gemäß ÖVGW RL G 177 ist.

In der bisherigen Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen ist in Punkt XVII. (5) folgendes enthalten:

„Die Rechnungen des Verteilernetzbetreibers werden auf Antrag des Netzbenutzers oder dessen Bevollmächtigten direkt an dessen Versorger gesendet. Zahlt der Versorger die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Versorger wird dadurch nicht Schuldner des Verteilernetzbetreibers.“

Es wird ersucht klare Regelungen zur Ausgestaltung/Abwicklung des Vorleistungsmodells zu schaffen.

Zu Punkt XXI. Zahlung und Verzug:

Zu Z 6:

Ziffer 6 lautet:

„ (6) Sofern der Versorger auch die Rechnung über die Netznutzung legt, überträgt der Netzbetreiber bei Zahlungsverzug des Netzbenutzers mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß nach Punkt XXVIII Ziffer (3) dem Versorger.“

Die Umsetzung der Ziffer 6 erfordert die Festlegung eines Sonderprozesses für den Datenaustausch und der Datenformate in den Marktregeln sowie die Schad- und Klaglosstellung des Netzbetreibers durch den Versorger. Weiters ist dazu eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant erforderlich. Die Anmerkung in den AGB laut XXI (6) reicht für eine verbindliche Festlegung sicher nicht aus.

Zu Punkt XXVI Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen:

Zu Z 3:

Nachdem es hier wieder um den Netzbenutzer geht, den es nach einer Kündigung nicht mehr gibt, stellt sich die Frage: Was geschieht, wenn der Hausbesitzer den Hausanschluss auch nach 10 Jahren Nichtbenutzung nicht trennen lassen will? Dies sollte geklärt werden.

Zu Punkt XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund:

Aufgrund der Neuerungen der Insolvenzordnung stellt die Konkurseröffnung keinen Kündigungsgrund mehr dar (§ 25a). Es ist jedoch unklar, warum in Ziffer 2 lit c die Zahlungsunfähigkeit des Netzbenutzers gänzlich als wichtiger Grund gestrichen wurde. Anstelle der gänzlichen Streichung sollte in der lit c daher eine entsprechende Formulierung für den Fall gefunden werden, dass trotz Zahlungsunfähigkeit (bzw Überschuldung bei Unternehmen) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Zu Punkt XXVIII. Aussetzung der Vertragsabwicklung

Zu Z 4, lit h:

Bezüglich der Aussetzung der Belieferung mit Erdgas nach Anweisung des Versorgers wird auf die derzeitige inhaltsgleiche Diskussion zwischen ECA und der Strombranche verwiesen. Da das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Versorger betroffen ist, ist eine derartige Anweisung des Versorgers nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass der Netzbetreiber schad- und klaglos gehalten wird und klare Regelungen vorgesehen werden.

Für den Verteilernetzbetreiber ist das Recht einzuräumen, seine Leistungsverpflichtung auch im Falle von Maßnahmen zur Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Neubau, Änderung oder Erweiterung von Anlagen einschränken zu können.

Hinsichtlich der in Ziffer (7) und (8) vorgesehenen Regelung zur Versorgung in letzter Instanz wird darauf verwiesen, dass es sich dabei um eine gesetzliche Verpflichtung der Erdgashändler und Versorger handelt, nicht jedoch der Netzbetreiber. Derartige Regelungen haben daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Punkt XXIX Änderung der Verhältnisse und der AB VN

Zu Z 2:

Wenn alle Änderungen bzw. Anpassungen in einem persönlich an den Netzbenutzer gerichteten Schreiben untergebracht werden müssen, wird dieses extrem umfangreich, damit schwer lesbar, was nicht sehr kundenfreundlich ist. Besser wäre es den Kunden darauf hinzuweisen, dass auf der Homepage eine Gegenüberstellung abrufbar ist, bzw. diese auf Wunsch zugesandt wird.

Zu Punkt XXXII Haftung, Schad- und Klagloshaltung

Einige Netzbetreiber haben eine umfassende Haftungsregelung seitens der E-Control in den derzeit gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen genehmigt erhalten. Die im vorliegenden Entwurf der AB VN ausgeführte Haftungsregelung ist – im Vergleich zur genehmigten Version – nachteilig für den Netzbetreiber. Dabei geht es darum, dass bei grob fahrlässigem Verhalten die Haftung für Produktionsausfälle, Verdienstentgang, immaterielle Schäden, entgangenen Gewinn etc. ausgeschlossen wird.

In Fortführung der bisherigen Bestimmung sollte Ziffer 1 wie folgt lauten:

„(1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach ~~§§ 48–50§ 33 Abs 6~~ GWG 2011 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.“

Punkt XXXIV. Gerichtsstand

Im Einklang mit den ErläutRV 1081 BlgNr 24. GP § 132 GWG 2011 ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

„(3) [...] Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Lichnovsky
Referent Gas